

Handelsnachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **65 (1958)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mern zu erfolgen hat. Eine verfassungsmäßige Lösung, wie sie der Landesring vorschlägt, scheint uns nicht opportun zu sein. Eine Verfassungsbestimmung über die Arbeitszeit und den Arbeitnehmerschutz erübrigt sich, nachdem die Bundesverfassung bereits in Art. 34 dem Bunde die Kompetenz zur Gesetzgebung über die Arbeitszeit in den Fabriken und über die Gesundheit und Sicherheit in den Gewerbebetrieben verleiht und nach Art. 34ter der Bund ganz allgemein befugt ist, Vorschriften aufzustellen über den Schutz der Arbeitnehmer. Eine erneute Bestätigung dieser zum Teil schon doppelspurigen Kompetenzen in der Verfassung ist durchaus überflüssig.

Wo die Verkürzung der Arbeitszeit in Frage kommt, ist die Arbeitgeberschaft sicher gewillt, sie nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse und Möglichkeiten auf Grund direkter Beziehungen zur Arbeitnehmerschaft zu regeln, sofern auch die Gewerkschaften den Beweis erbringen, daß sie dem Vertrage als Instrument der Verständigung den Vorzug vor dem Gesetze geben. So gibt es denn auch in der Textilindustrie bereits verschiedene Gesamtarbeitsvertrags-Regelungen, welche für die nächst Zeit Arbeitszeitverkürzungen vorsehen. Der Druck einer öffentlich-rechtlichen Regelung ist nicht notwendig. Wir geben der Verständigung der direkt Beteiligten auf vertraglicher Basis den Vorzug.

Die Löhne in der Textilindustrie im Vergleich zu andern Branchen. — Vom Oktober 1956 bis zum Oktober 1957 sind die Stundenverdienste für *erwachsene männliche Arbeitskräfte* (Gelernte, Angelernte und Ungelernte im gewogenen Durchschnitt) in der Maschinen- und Metallindustrie um 15 Rp. bzw. um 4,9 % auf Fr. 3.22 gestiegen, in der Uhrenindustrie und Bijouterie um 15 Rp. bzw. um 4,1 % auf Fr. 3.82 und in der *Textilindustrie* um 9 Rp. bzw. 3,3 % auf Fr. 2.80. Im gewogenen Mittel dieser Branchen belief sich der Zuwachs von Oktober 1956 bis Oktober 1957 auf 4,5 %, während im Vorjahre für sämtliche von der Erhebung des BIGA erfaßten erwachsenen Arbeiter eine Erhöhung um 4,1 und vor zwei Jahren eine solche um 2,8 % zu konstatieren war. Das Tempo des Lohnanstieges hat sich für das männliche Arbeiterpersonal also sichtlich beschleunigt. Freilich ist dazu zu bemerken, daß sowohl in der Maschinen- wie in der Uhrenindustrie und im Graphischen Gewerbe ungefähr die Hälfte der nominellen Lohnzunahme, nämlich rund zwei Prozent, eine Folge der vertraglichen *Verkürzung der Wochenarbeitszeit* von 48 auf 47 Stunden ist. In der Textilindustrie dürfte sich die Arbeitszeitverkürzung in einigen Branchen erst in der Lohn- und Gehaltserhebung des BIGA im Oktober 1958 auswirken.

Bei den *erwachsenen weiblichen Arbeitskräften* war im Oktober 1956 bis Oktober 1957 eine Erhöhung der mittleren Stundenverdienste um 5,6 % in der Maschinen- und Metallindustrie, um 5,4 % in der Uhrenindustrie, um 4,4 % in der Chemie und um 3,2 % in der Textilindu-

trie zu verzeichnen. Im gewogenen Mittel aller vorliegenden Branchenergebnisse stiegen die Frauenlöhne um 4,3 % gegenüber 4,8 % im Vorjahre und 2,2 % im Jahre 1955 (Oktober 1954 bis Oktober 1955). Auch hier ist in den bereits erwähnten Industriezweigen ein Teil des Verdienstzuwachses der im Jahre 1957 erfolgten Reduktion der Arbeitszeit zuzuschreiben. Hinzugefügt sei, daß die Stundenlöhne des weiblichen Arbeiterpersonals im Oktober zwischen Fr. 2.55 (Uhrenindustrie) und Fr. 1.86 (Nahrungs- und Genußmittelindustrie) schwanken. *In der Textilindustrie, die das größte Kontingent weiblicher Arbeitskräfte beschäftigt, belief sich ihr Stundenverdienst auf Fr. 1.95.*

Beim *kaufmännischen und technischen Personal* bewegen sich die mittleren Saläraufbesserungen in ähnlichen Größenordnungen wie beim Arbeiterpersonal. In der Maschinen- und Metallindustrie stiegen die Monatsgehälter der männlichen Angestellten von 937 auf 976 Fr., diejenigen der weiblichen Angestellten von 563 auf 586 Franken, was in beiden Fällen einem Zuwachs um rund 4 % entspricht. Um gleichfalls 4 % erhöhten sich die Durchschnittsaläre im Graphischen Gewerbe, in der Chemie, bei den Elektrizitätswerken und den privaten Verkehrsanstalten. Die Angestellten des Bank- und Versicherungsgewerbes, der Uhren- und der Textilindustrie erreichten einen durchschnittlichen Salärzuwachs um 3 Prozent.

Wenn das Jahr 1957 im Zeichen einer ausgesprochenen Preishausse stand, blieb der Landesindex der Konsumentenpreise bei einem Anstieg um 2,2 % vom Oktober 1956 bis Oktober 1957 doch eindeutig hinter den nominellen Lohnhöhungen zurück. Es ergibt sich für die *erwachsenen Industriearbeiter männlichen* Geschlechts in der Zeit vom Oktober 1956 bis Oktober 1957, bezogen auf den Stundenverdienst, ein *realer Einkommenszuwachs* um 2,2 %, d. h. gleichviel wie im Vorjahre und fast ebensoviel wie vor zwei Jahren. Für die *erwachsenen Arbeiterinnen* läßt sich ein realer Einkommenszuwachs von 2,1 % errechnen gegenüber 2,8 % im Vorjahr und 1,7 % vor zwei Jahren. Angesichts der *Arbeitszeitreduktion* in mehreren Industriezweigen stimmt die Erhöhung des Stundenreallohnes diesmal nicht mehr genau mit der Entwicklung des realen Wochenverdienstes überein. Dieser ist in den erwähnten Branchen wie im allgemeinen Durchschnitt (soweit die erfolgte Kürzung der Wochenarbeitszeit nicht durch Ueberstunden kompensiert wurde) weniger stark gestiegen als der reale Stundenverdienst. Dazu ist freilich zu bemerken, daß auch die vermehrte Muße als Verbesserung des Lebensstandards bewertet werden muß, wie denn überhaupt die Arbeiterschaft grundsätzlich vor der Wahl steht, mögliche Erhöhungen der Stundenverdienste in Form einer Vermehrung der Freizeit bei gleichbleibendem Wochenverdienst oder in Form einer Erhöhung des Wochenverdienstes bei gleichbleibender Arbeitsdauer zu beziehen.

Handelnsnachrichten

Freihandelszone und Ursprungsproblem

F.H. Die Diskussion um die Schaffung der Freihandelszone ist ins Stocken geraten. Nicht nur hat der Sturz der französischen Regierung dafür gesorgt, daß die Gespräche auf höchster Ebene mangels kompetenter Vertreter Frankreichs nicht weitergeführt werden können, sondern auch die in verschiedener Hinsicht aufgetretenen Meinungsdivergenzen zwischen dem «Gemeinsamen Markt» und den übrigen Ländern der Freihandelszone sind so grundsätzlicher Art, daß die derzeitige Krise in den europäischen

Integrationsgesprächen wohl erst mit der Durchschneidung des gordischen Knotens überwunden werden kann.

Wir haben an dieser Stelle schon verschiedentlich auf die wichtige Frage der Ursprungsregelung in der Freihandelszone hingewiesen. Eine besonders von der OECE zur Abklärung dieser Probleme eingesetzten Experten-Kommission hat ihre Arbeiten vor kurzem abgeschlossen, ohne allerdings zu einer Verständigung zu gelangen.

Frankreich, Italien und Belgien haben sich vorgenommen, durch eine möglichst enge Fassung der Ursprungskriterien die Verarbeitung außereuropäischer Waren in Zonenländern mehr oder weniger zu verunmöglichen. Nach diesem Vorschlag, der insbesondere von der europäischen Baumwoll- und Kunstseidenindustrie unterstützt wird, sollen Textilien nur dann in den Genuß der europäischen Zollreduktion gelangen, wenn alle Be- und Verarbeitungsvorgänge innerhalb der Zone vollzogen werden. Damit eine Ware den Zonenursprung erhält, muß also das Garn in der Zone gesponnen, das daraus verfertigte Gewebe in der Zone gewoben, gefärbt, bedruckt und ausgerüstet sowie das Kleid ebenfalls in der Zone hergestellt sein.

Diese kumulative Methode ist für die Seidenindustrie nicht ganz ohne Gefahr. Wir möchten auf einige der Folgen nachstehend aufmerksam machen:

1. Da die Seide in europäischen Ländern nur in ganz ungenügendem Umfange gesponnen wird, würden praktisch für sämtliche Seidengewebe und -zwirne keine Ursprungszeugnisse für den Export nach Zonenländern ausgestellt, da ja bekanntlich die gesponnenen Seidengarne über 90 % aus Japan und China eingeführt werden. Man weist nun allerdings darauf hin, daß die Möglichkeit bestünde, die Grège in der Liste derjenigen Rohstoffe aufzuführen, die bei der Weiterverarbeitung zum vornherein als Zonenware betrachtet werden. Ueber das Schicksal dieser Rohstoffliste ist aber noch nicht entschieden. Es ist kein Geheimnis, daß insbesondere Frankreich und Italien nicht einmal das Prinzip der Rohstoffliste, geschweige denn ihre Zusammensetzung gutheißen haben. Solange ein Entscheid über die Rohstoffliste nicht gefällt ist, solange kann die Seidenindustrie u. E. der kumulativen Methode nicht ohne weiteres zustimmen.

2. Im weitern glauben wir, daß die Weberei bezüglich ihres Garnbezuges sich eine möglichst große Freiheit wahren sollte. Eine gewisse Konkurrenz der europäischen Spinnereien durch außereuropäische Angebote kann nur von gutem sein und verhindert eine allzu enge preisliche Zusammenarbeit insbesondere der europäischen Kunstfaserproduzenten. Im übrigen ist es durchaus denkbar, daß z. B. aus Patent- oder andern Gründen Spezialgarne nur in außereuropäischen Ländern, wie insbesondere in den USA erhältlich sind.

Es darf in diesem Zusammenhang auch nicht vergessen werden, daß die europäische Freihandelszone als Partner ebenfalls den «Gemeinsamen Markt» (Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Holland und Luxemburg) umfaßt. Das Bestreben der Seidenindustrie muß aber sein, im Konkurrenzkampf gegenüber der italienischen, französischen und deutschen Seidenweberei mit möglichst gleichen Waffen antreten zu können. Unsere Industrie ist als einzige bedeutendere Seidenindustrie in den Zonenländern außerhalb des «Gemeinsamen Marktes» ohnehin der Gefahr der Diskriminierung ausgesetzt. So könnte z. B. niemand Deutschland innerhalb des «Gemeinsamen Marktes» daran hindern, außereuropäische Garne oder Gewebe unter Bezahlung des Zolles einzuführen, weiterzuverarbeiten und zollfrei nach einem andern Land der genannten sechs Länder zu exportieren, eine Möglichkeit, die bei der Verwirklichung des kumulativen Systems den übrigen Zonenländern verschlossen wäre. Es muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß jede Ursprungsregelung für die Zonenländer eine Benachteiligung gegenüber den Partner-Staaten des «Gemeinsamen Marktes» bringt, die für den Verkehr unter sich keine Ursprungskriterien kennen. Der «Gemeinsame Markt» spielt nun aber als Abnehmer wie als Konkurrent gerade für die Seidenindustrie eine so bedeutende Rolle, daß dieser Aspekt bei der Festlegung der Ursprungskriterien nicht unbeachtet gelassen werden darf.

3. Das bisher traditionelle Geschäft mit rohen chinesischen Honangeweben, die in der Schweiz veredelt und zum größten Teil nach europäischen Ländern weiterexportiert werden, wäre für die schweizerischen Manipu-

lantenfirmer nicht mehr ohne weiteres möglich. Nachdem Deutschland 80 % der in der Schweiz veredelten Honangewebe aufnimmt, bestünde die große Gefahr, daß unser nördlicher Nachbar bei der Schaffung der kumulativen Methode das Honangeschäft selbst besorgt und die schweizerischen Handelshäuser das Nachsehen haben.

4. Auch wenn mit Recht darauf hingewiesen wird, daß mit der Verwirklichung der Freihandelszone für europäische Waren eine gewollte Referenz entsteht, so ist doch nicht zu vergessen, daß Waren, für welche kein europäische Ursprungszeugnis ausgestellt wird, auch nicht unter die OECE-Liberalisierung fallen. Jedes Land wäre also durchaus frei, solche Waren — trotz Bezahlung des Zolles — von der Einfuhr auszuschließen, wobei die jeweiligen handelspolitischen Abmachungen mit den außereuropäischen Ursprungsländern, also den USA, Japan, den Ostblockländern, Australien, Hongkong usw., ausschlaggebend wären.

5. Der Vorschlag der kumulativen Methode für die Festlegung der Ursprungskriterien in der Freihandelszone ist aus der durchaus verständlichen und auch berechtigten Angst vor der außereuropäischen Konkurrenz heraus entstanden. Es ist auch nicht zu verkennen, daß die Gefahr der Konkurrenzierung der europäischen Textilindustrie durch Billigpreisimporte durch Länder mit anderem Sozialstandard, anderer Außenwirtschafts-Struktur und Länder mit Staatshandel durchaus akut ist. Mit der kumulativen Lösung ist nun allerdings eine Abschirmung des europäischen Marktes gegenüber den Gefahren von billigen Textilimporten nicht zu erreichen. Mit noch so ausgeklügelten Ursprungskriterien für die Freihandelszone kann höchstens das Problem der Veredlung und Umarbeitung außereuropäischer Waren im Verkehr zwischen den Zonenländern (nicht aber innerhalb des Gemeinsamen Marktes!) gelöst werden. Die Einfuhr hingegen insbesondere von Fertigtextilien für den inländischen Konsum unter Bezahlung des Zolles in den Zonenländern wird durch eine scharfe Ursprungsregelung nicht beeinträchtigt, sondern eher gefördert. Um dieses schwierige Problem zu lösen, wird es unumgänglich sein, gegenüber den außereuropäischen Ländern, wie den USA, Japan, Indien, China, Hongkong und den Ostblockländern eine gemeinsame europäische Handelspolitik anzuwenden, wobei sie sich auf die mengenmäßigen Beschränkungen in der Einfuhr, den Zoll sowie auf die Dumpingabwehr erstrecken sollte. Eine möglichst rasche Koordinierung der Handelspolitik, insbesondere bezüglich der Textilbelange, erscheint uns ein dringendes Erfordernis zu sein, auch wenn für die Erreichung des vertraglich zu vereinbarenden Zieles längere Zeit erforderlich ist, weil sich die Zölle oder Kontingente oder Rechtsgrundlagen für eine Dumpingabwehr nicht schlagartig in den Freihandelszonen-Ländern angleichen lassen.

6. Die Idee, den beträchtlichen Schwierigkeiten der Schaffung von Ursprungskriterien für Textilien so aus dem Weg zu gehen, daß z. B. für Garne und Gewebe die Zölle in den Zonenländern denjenigen des Gemeinsamen Marktes einigermaßen angepaßt werden, hat viel für sich. Schließlich sind die Ursprungskriterien für den Warenverkehr innerhalb der Freihandelszone nur deshalb notwendig, weil unterschiedliche Zölle zur Anwendung gebracht werden und damit die Gefahr besteht, außersonale Waren über ein Land mit niedrigen Zöllen in andere Zonenländer weiterzuverkaufen. Uns scheint deshalb, daß diese Möglichkeit der Lösung des Problems doch einer gründlichen Prüfung wert wäre, auch wenn wir die beträchtlichen Schwierigkeiten ihrer Verwirklichung nicht übersehen und uns auch klar sind darüber, daß mit annähernd gleichen Zöllen Ursprungerzeugnisse noch nicht überflüssig sind, aber wenigstens an Bedeutung viel verlieren würden.

7. In ähnlichem Sinne hat anlässlich der letzten Ministerkonferenz in Paris vom 31. März 1958 der italienische Außenminister Carli einen Vorschlag gemacht, der von

den Mitgliedländern der Freihandelszone verlangt, sie sollten ihre Außenzölle «harmonisieren» und eine einheitliche Toleranzmarge festlegen. Der Export von reinen Zonenwaren, wie auch von in einem Zonenland verarbeiteten außereuropäischen Erzeugnissen nach einem andern Zonenland wäre nach dieser Idee nur dann zollfrei möglich, wenn die Außenzölle des Import- und Exportlandes der betreffenden Ware innerhalb der Zollmarge liegen würden. Eine Verpflichtung zur Zollharmonisierung soll aber nicht bestehen. Hingegen darf bei fehlender Harmonisierung das Land mit hohen Zöllen auf dem Import von reinen Zonenwaren und solchen mit außereuropäischem Anteil aus einem Land mit tieferen Zöllen Ausgleichsabgaben in der Höhe der Differenz der Außenzölle erheben. Wenn wir annehmen, daß für Seidengewebe z. B. ein Normalzollsatz von 15 % mit einer Toleranzmarge von 3 Punkten nach oben und nach unten gelten soll, dann wäre ein zollfreier Handel zwischen zwei Zonenländern nur dann möglich, wenn die Außenzölle für Seidengewebe beider Länder zwischen 12 und 18 % liegen. Führt nun aber ein Zonenland mit einem Außenzoll von 25 % Seidengewebe aus einem Land ein, das einen Außenzoll von nur 18 % hat, dann ist es berechtigt, nach dem Vorschlag von Minister Carli eine Ausgleichsabgabe von 7 % zu erheben.

So bestechend dieser Vorschlag an und für sich ist, so schwer dürfte er zu verwirklichen sein. Nachdem jedem Zonenland die Möglichkeit offensteht, durch Erhöhung seiner Außenzölle eine Abgabe zu erzwingen, wird der bisherige Zweck der Freihandelszone, nämlich den freien Verkehr mindestens für Zonenware zu verwirklichen, wesentlich beeinträchtigt. Auch ist mit dem Carli-Plan die Frage der Ursprungs-Kontrolle nicht ein für allemal geklärt, weil Ursprungszeugnisse ohnehin notwendig bleiben, um festzustellen, ob es sich um Waren handelt, die bei Harmonisierung der Außenzölle zollfrei, oder bei nicht genügender Harmonisierung einer Abgabe unterliegen. Auch die technische Abwicklung dieses Vorschlages dürfte

auf unüberwindbare Schwierigkeiten stoßen. Man muß sich nur vergegenwärtigen, daß ein Importland bei seinen Einfuhren aus Zonenländern nicht mehr einen festen Zoll zu erheben hat, sondern je nach dem Herkunftsland eine Differenz des Zolles im Exportland zum Zoll des Importlandes berechnen muß. Theoretisch ist es also durchaus möglich, daß ein Zonenland bei der Einfuhr der gleichen Ware aus den verbleibenden 11 andern europäischen Ländern, einschließlich des Gemeinsamen Marktes, eine 11fach unterschiedliche Abgabebelastung zu berechnen und einzuziehen hat. Um diese Aufgabe überhaupt bewältigen zu können, wäre es in erster Linie notwendig, daß die Nomenklaturen der europäischen Zolltarife in allen Teilen übereinstimmen würden, was nun aber auch bei Anwendung des Brüsseler Schemas, das ja bekanntlich nicht alle Unterpositionen regelt, noch bei weitem nicht der Fall ist. Der schwerwiegendste Nachteil des Carli-Planes liegt aber darin, daß die heute schon bekannten Hochschutzzoll-Länder keine Veranlassung haben, ihre protektionistischen Sätze zu senken, weil sie sonst keine Ausgleichssteuer erheben könnten. «Die für die Freihandelszone vorgesehene Zollfreiheit würde sich also in ein völlig einseitiges Geschenk an die Hochschutzzoll-Länder verwandeln», so stellte die «Textil-Zeitung» letzthin mit Recht fest.

Der einzige Vorteil der geschilderten Idee dürfte darin zu erblicken sein, daß sie in der ersten vierjährigen Periode des Abbaues der europäischen Binnenzölle keine Ausgleichsabgaben vorsieht, so daß für die Unterhändler bis Ende 1962 Zeit gewonnen wäre, um die Verhandlungen über die Harmonisierung der Zollsätze oder einer andern Regelung des Ursprungsverfahrens weiterzuführen. Vielleicht würde man dann auch feststellen, daß der Ursprungsfrage für die Freihandelszone die weniger große Bedeutung zukommt als einer koordinierten Handelspolitik, wenn es darum gehen soll, der Textileinfuhr aus Billigpreisländern in die verschiedensten europäischen Zonenländer den Riegel zu schieben.

Textilmaschinen-Ein- und Ausfuhr im 1. Quartal 1958

Die neuesten Zahlen der amtlichen Handelsstatistik über die Ein- und Ausfuhr von Textilmaschinen weisen gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres sowohl auf der Einfuhr- wie auch auf der Ausfuhrseite innerhalb der einzelnen Zollpositionen starke Schwankungen auf. Gesamthaft betrachtet übersteigen aber die Ergebnisse diejenigen vom 1. Quartal des Vorjahres. Die Zahlen der einzelnen Zollpositionen lauten bei der

Textilmaschinen-Einfuhr

	1958		1957	
	Menge kg	Wert Fr.	Menge kg	Wert Fr.
Spinnerei- und Zwirnerei- maschinen	274 609	2 568 505	276 939	2 312 299
Webstühle	533 009	2 350 437	412 044	1 743 275
Andere Webereimaschinen	58 159	575 866	73 587	579 181
Strick- und Wirkmaschinen	137 621	3 405 604	98 845	2 552 823
Stick- und Fädelmaschinen	20 779	232 979	3 857	73 643
Nähmaschinen	69 773	1 533 664	90 671	1 843 049
Fertige Teile von Nähmaschinen	11 004	568 651	28 825	802 731
Kratzen und Kratzenbeschläge	1 379	27 981	938	20 151
Zusammen	1 106 333	11 263 687	985 706	9 927 152

Der Vergleich mit dem 1. Quartal 1957 ergibt eine Mehreinfuhr von 120 600 kg und eine Steigerung des Einfuhrwertes um 1 336 500 Fr. oder von fast 10,4 Prozent. Von den Lieferungen entfallen für die Zollpositionen 884—887, die unsere Leser besonders interessieren dürften, also auf Spinnerei- und Zwirnereimaschinen, Webstühle, andere

Webereimaschinen sowie Strick- und Wirkmaschinen, allein 5 552 000 Fr. auf Bezüge aus Westdeutschland, ferner 1 376 000 Fr. auf Großbritannien und 804 000 Fr. auf die USA.

Textilmaschinen-Ausfuhr

	1958		1957	
	Menge kg	Wert Fr.	Menge kg	Wert Fr.
Spinnerei- und Zwirnerei- maschinen	2 678 975	22 692 092	2 409 279	21 706 771
Webstühle	4 864 615	32 421 730	4 303 098	27 112 466
Andere Webereimaschinen	1 133 753	12 367 786	1 099 585	12 313 550
Strick- und Wirkmaschinen	500 516	10 532 623	579 009	12 063 719
Stick- und Fädelmaschinen	184 562	2 535 066	120 805	1 756 623
Nähmaschinen	379 861	8 378 468	519 804	11 725 791
Fertige Teile von Nähmaschinen	14 952	455 662	48 301	914 499
Kratzen und Kratzenbeschläge	46 813	840 864	54 686	943 318
Zusammen	9 804 047	90 224 291	9 134 567	88 536 737

Die Zollposition 884: Spinnerei- und Zwirnereimaschinen weist bei einer Steigerung der Ausfuhrmenge von gut 10,1 Prozent einen Mehrwert von rund 985 000 Fr. gegenüber dem 1. Quartal 1957 auf. Die Zahlen der Position Webstühle zeigen einen steilen Sprung nach oben; mengenmäßig um rund 560 000 kg oder gut 10,3 Prozent, wertmäßig um 5 309 000 Fr. oder beinahe 20 Prozent. Steigerungen erzielten auch noch «andere Webereimaschinen» sowie die Stick- und Fädelmaschinen, während Strick- und Wirkmaschinen, Nähmaschinen und fertige Teile von Nähmaschinen beträchtlich hinter den Ergebnissen des 1. Vierteljahres 1957 geblieben sind.

Wir ergänzen diese kurzen Hinweise noch mit einigen Angaben über die wichtigsten Bezugsländer.

Spinnerei- und Zwirnereimaschinen: An der Spitze der Kundenländer steht Frankreich mit Anschaffungen im Werte von 4 356 000 Fr., womit unser westliches Nachbarland gut 19,3 Prozent der Ausfuhr übernommen hat. Nach Westdeutschland gingen Maschinen im Werte von 2 955 000 Franken; nachher folgen

	Fr.		Fr.
Philippinen	2 113 000	Italien	1 414 000
Belgien/Luxemburg	1 834 000	Holland	1 139 000
Indien	1 799 000	Oesterreich	988 000
Polen	1 551 000	Kapland	764 000

Webstühle: Hier steht Westdeutschland mit dem Betrag von 12 914 000 Fr. weitaus an der Spitze der Bezugsländer. An zweiter Stelle folgt Italien mit 4 347 000 Fr. und dann reihen sich an

	Fr.		Fr.
Großbritannien	2 419 000	Aegypten	795 000
Frankreich	2 150 000	Portugal	755 000
Indien	1 812 000	Schweden	701 000
Jugoslawien	1 584 000	Finnland	615 000
Oesterreich	827 000	Belgien/Luxemb.	600 000
Peru	820 000		

Andere Webereimaschinen: Auch bei dieser Zollposition nimmt unser nördliches Nachbarland mit Bezügen im Werte von 2 291 000 Fr. den ersten Platz ein. Mit kleinen Unterschieden halten unser westlicher und südlicher Nachbar, Frankreich mit 1 655 000 Fr., Italien mit 1 636 000 Franken, den zweiten und dritten Platz. Weitere namhafte Käufer waren Belgien/Luxemburg mit 780 000 Fr., Großbritannien mit 710 000 Fr., Indien mit 484 000 Fr., Oesterreich mit 445 000 Fr. und die USA mit 402 000 Fr. Es seien ferner noch erwähnt: Holland, Portugal, Finnland und Mexiko, die zusammen im 1. Quartal 1 020 000 Franken für «andere Webereimaschinen» aus der Schweiz ausgegeben haben.

Strick- und Wirkmaschinen: Bei dieser Maschinengruppe hält Großbritannien mit Ankäufen im Werte von 2 017 000 Fr. die Spitze. Es folgen mit kleinen Unterschieden unsere Nachbarn: Italien mit 1 125 000 Franken, Westdeutschland mit 1 102 000 Fr. und Frankreich mit 1 010 000 Franken. In Europa seien ferner Belgien/Luxemburg, Holland, Oesterreich und Portugal mit Anschaffungen im Werte von zusammen 1 596 000 Fr. erwähnt, und in Uebersee die USA mit 726 000 Franken, ferner das Kapland und Neuseeland mit zusammen 807 000 Franken.

Die genannten Zahlen lassen erkennen, daß die wichtigsten Bezugsländer im 1. Quartal ganz bedeutende Summen für die Erneuerung oder den Ausbau der verschiedenen Zweige ihrer Textilindustrie mit schweizerischen Maschinen aufgewendet haben. Westdeutschland steht dabei mit dem Betrag von 19 262 000 Franken weitaus an der Spitze. Es folgen

	Fr.		Fr.
Frankreich	9 172 000	Polen/Jugoslaw.	3 135 000
Italien	8 522 000	Oesterreich	2 504 000
Großbritannien	5 619 000	Philippinen	2 113 000
Indien	4 095 000	Portugal	2 104 000
Belgien/Luxemb.	3 827 000	USA	1 474 000

Auch Holland, Finnland und Schweden seien noch erwähnt, und in Uebersee Mexiko, das Kapland und Neuseeland.

Das Deutschlandgeschäft der österreichischen Baumwollindustrie. — Der Markt der Deutschen Bundesrepublik ist für die österreichische Baumwollindustrie von besonderer Bedeutung. Im Vorjahr entfielen von einer gesamten Textilausfuhr nach Deutschland im Werte von 664,2 Mio S. nicht weniger als 40 Prozent oder 271,5 Mio S. auf Waren aus Baumwolle und Zellwolle. Dem gegenüber spielen die gleichen Positionen auch in der Einfuhr aus Deutschland eine führende Rolle. Die Statistik lehrt, daß der österreichische Export nach diesem Staat nicht mit der Ausdehnung der Importe aus Deutschland Schritt halten kann. Es wurden im Vorjahr deutsche Textilwaren aller Art im Werte von 678,2 Mio S. importiert, darunter 29 Prozent Baumwoll- und Zellwollwaren für 198,1 Mio S. Von den einzelnen Warengruppen die Oesterreich in der Deutschen Bundesrepublik verkaufen konnte, waren Zellwollgarne für 142,1, Baumwollgarne für 36,8, Zellwollgewebe für 43,2 und Baumwollstoffe für 49,4 Mio S. Für den österreichischen Partner ist es nicht erfreulich, daß die deutschen Baumwollgewebe am Inlandsmarkt eine außerordentliche Umsatzbelebung erfahren, die schon seit einigen Jahren anhält und keine Frage der Qualität, sondern der Auswahl und nicht selten der Großzügigkeit der Verkaufspraxis ist. Mit dieser Expansion der Importe von deutschen Baumwollstoffen hat die österreichische Ausfuhr nicht Schritt halten können. Der deutsche Kunde schätzt an den österreichischen Textilien vor allem die Wiener Note in der Ausmusterung der Baumwolldrucke und hier wieder die Kleiderartikel. Auch die österreichischen Hemdenstoffe und Taschentücher gehören zu den marktgängigen Waren der führenden deutschen Textilgeschäfte. Die jüngste Entwicklung der Ausfuhr besonders auf dem Zellwollmarkt ist im Moment noch nicht zu übersehen, deutet aber eher auf eine weitere Diskrepanz zwischen Einfuhr und Ausfuhr zugunsten Oesterreichs.

Italien kauft österreichische Baumwollstoffe. — Im Textilhandelsverkehr mit Italien lieferte Oesterreich im Vorjahr Waren für 24,4 Mio S., wofür italienische Artikel für 189,2 Mio S. eingeführt wurden. Das Verhältnis zwischen Ausfuhr und Einfuhr ist wertmäßig mit 1 : 8 gegenüber dem Jahre 1956 ziemlich unverändert geblieben. So wird der Bedarf der österreichischen Textilindustrie an Vigognegarnen, soweit er nicht durch eigene Erzeugung gedeckt ist, durch italienische Importe bestritten. An synthetischen Garnen kommen aus Italien vorwiegend Lenaselgarne, Effektgarne und Phantasiezwirne herein, deren Erzeugung recht komplizierte und in Oesterreich nicht vorhandene Spezialmaschinen voraussetzt. Modisch bedingte Phantasiegarnen werden daher in Oesterreich nur in unbedeutenden Mengen hergestellt. Neuestens liegen auch deutsche Offerten für solche Garne vor. Das Schwerkgewicht im Italienimport liegt auf Wollstoffen, von denen die österreichischen Importeure im Vorjahr Posten im Werte von 76,1 Mio S. bezogen haben. Die Einfuhr von Baumwollgarnen betrug 13,3, von Baumwollgeweben 10,9, von Halbseidengeweben 7,2, von Zellwollgarnen 5,9 und von Zellwollgeweben 3,5 Mio S. Es war leider nicht möglich, den Absatz von österreichischen Textilwaren am italienischen Markt zu verbessern. Es wurden 1957 diverse Baumwollstoffe für 4,7 und Wollgewebe für 1,7 Mio S. geliefert. Relativ besser lagen bedruckte und buntgewebte Baumwollstoffe aus österreichischer Produktion. Insbesondere Trachtenstoffe, die auch durch den Sondervertrag Nord-/Südtirol exportiert werden, erfreuen sich einer Beliebtheit bei den italienischen Kunden. Modische Kleider- und Hemdenstoffe, Taschentücher und für Norditalien modisch dessinierter Sportflanelle behaupten sich im Italiengeschäft recht gut, während Baumwollgewebe für Regenmäntel auf eine mächtige Konkurrenz der italienischen Textilindustrie stoßen.